Selbständiger Antrag

Beilage 1

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 13. Dezember 1993

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Landesumlagegesetzes

Bericht

Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinde. Ein Kriterium bei der Ermittlung der Finanzkraft bilden die Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital. Die mit 1. Jänner 1994 in Kraft tretende Steuerreform beseitigt die Gewerbesteuer, sodaß diese nicht mehr zur Ermittlung der Finanzkraft herangezogen werden kann. Um die Belastung der einzelnen Gemeinden mit der Landesumlage gegenüber bisher möglichst nicht zu ändern, ist es erforderlich, neue Kriterien für die Ermittlung der Finanzkraft festzulegen.

Im Zuge der Steuerreform wird der § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, dahingehend geändert, daß bis zum Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1993 am 31.12.1995 neben anderen Steuern auch das Aufkommen an Gewerbesteuer in den Jahren 1989 bis 1993 als Verteilungskriterium zugrunde gelegt wird. In Vorarlberg sollen für die Ermittlung der in den Jahren 1994 und 1995 auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile an der Landesumlage die Bestimmungen des noch zu ändernden § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 übernommen werden. Der § 2 Abs. 2 des Landesumlagegesetzes ist daher entsprechend zu ändern und mit 1. Jänner 1994 in Kraft zu setzen.

Es wird der

Antrag

gestellt, der Hohe Landtag wolle das nachstehende

./2

Gesetz
über eine Änderung des Landesumlagegesetzes

beschließen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 6/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 3/1960, Nr. 20/1967 und Nr. 20/1986, wird wie folgt geändert:

Im § 2 hat der Abs. 2 zu lauten:

"(2) Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage richtet sich nach deren Finanzkraft des Vorjahres, die zu ermitteln ist durch Heranziehung

a) der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 v.H.;

b) für das Jahr 1994 von 54 v.H. und für das Jahr 1995 von 68 v.H. der Erträge der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000. Für Zeiträume, in denen die Lohnsummensteuer nicht erhoben wurde, sind die tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) heranzuziehen;

c) für das Jahr 1994 von 20 v.H. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.